



Reglement der Meldestelle

SIX Swiss Exchange AG

Meldereglement, MR
vom 26. Januar 2024
Datum des Inkrafttretens: 10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Geltungsbereich.....	3
2	Entgegennahme von Meldungen.....	3
2.1	Trade Report.....	3
2.2	Inhalt von Trade Reports.....	4
2.3	Transaction Report.....	4
2.4	Inhalt Transaction Reports.....	4
2.5	Registrierung.....	5
2.6	Fristen für Meldungen.....	5
2.7	Meldefunktionalitäten.....	6
2.7.1	Ein- oder zweiseitige Trade Reports.....	6
2.7.2	Transaction Report Format.....	6
2.8	Korrektur, Stornierung von Meldungen und Gegengeschäfte.....	6
2.8.1	Korrektur.....	6
2.8.2	Stornierung.....	6
2.8.3	Gegengeschäfte.....	7
3	Verarbeitung von Meldungen.....	7
3.1	Publizierte Informationen aus den Trade Reports.....	7
3.2	Verzögerte Publikation von Trade Reports.....	7
4	Meldegebühren.....	7
5	Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand.....	7
5.1	Notsituationen.....	7
5.2	Inspektionsrecht.....	7
5.3	Änderung des Reglements.....	7
5.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	8
5.5	Inkrafttreten.....	8
	Anhang A – Allgemeine Ergänzungen.....	9
	Anhang B – Verzögerte Publikation.....	10

Die Meldestelle von SIX Swiss Exchange AG erlässt gestützt auf Art. 5 FinfraV-FINMA:

1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer und übrige in- und ausländische Wertpapierhäuser (zusammen im folgenden „Meldepflichtige“) sind verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen gemäss Art. 39 FinfraG, Art. 37 FinfraV, Art. 51 FINIG, Art. 75 FINIV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektingeschäfte» zu erstatten.

² Das FINMA-Rundschreiben 2018/2 regelt insbesondere Begriffe, Grundsätze der Meldepflicht, meldepflichtige Abschlüsse sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Präzisierende Erläuterungen unter anderem zum FINMA-Rundschreiben 2018/2 finden sich im Anhang A dieses Reglements.

³ Meldepflichtig sind Abschlüsse in Effekten¹ gemäss Art. 37 FinfraV, Art. 75 FINIV und FINMA-Rundschreiben 2018/2.

⁴ Die Meldestelle von SIX Swiss Exchange AG (im folgenden „Meldestelle“) nimmt Meldungen entgegen, verarbeitet diese und erhebt dazu Gebühren. Die Erfüllung der Meldepflicht ist Sache der Meldepflichtigen.

⁵ Das vorliegende Reglement der Meldestelle regelt:

- a) Entgegennahme von Meldungen (Kapitel 2 und Anhang A);
- b) Verarbeitung von Meldungen (Kapitel 3 und Anhang B);
- c) Meldegebühren (Kapitel 4);
- d) Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand (Kapitel 5).

2 Entgegennahme von Meldungen

2.1 Trade Report

¹ Die an SIX Swiss Exchange AG zugelassenen Teilnehmer setzen Meldungen von Abschlüssen wie folgt ab:

- Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuches (on exchange/off-order-book) gemäss Handelsreglement SIX Swiss Exchange AG oder
- Abschlüsse ausserhalb SIX Swiss Exchange AG (off-exchange) gemäss Reglement der Meldestelle.

² Meldepflichtige Abschlüsse ausserhalb von SIX Swiss Exchange AG in Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, sind bei der Meldestelle mit einem Trade Report zu melden. Vorbehalten bleiben die folgenden Absätze 3 und 4.

³ Für meldepflichtige Abschlüsse in Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind und die an ausländischen Handelsplätzen oder ausländischen organisierten Handelssystemen (OHS) getätigt werden, ist kein Trade Report bei der Meldestelle zu erstatten, sofern der Abschluss bereits in Form eines Trade Reports an die zuständige ausländische Stelle gemeldet und von dieser auch publiziert wurde.

¹ Der Begriff «Effekte» im Meldereglement umfasst auch Derivate.

⁴ Ausländische Zweigniederlassungen von Schweizer Wertpapierhäusern können ihre Meldepflicht hinsichtlich Trade Reports für im Ausland durchgeführte meldepflichtige Abschlüsse über eine von SIX Swiss Exchange AG anerkannte ausländische Meldestelle erfüllen.

⁵ Angaben aus dem Trade Report werden zur Erfüllung der Nachhandelstransparenz von SIX Swiss Exchange AG publiziert.

2.2 Inhalt von Trade Reports

Trade Reports enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);
- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (Attribute wie ISIN);
- d) Volumen der Ausführung (je nach Effekte in Nominal, Stücken oder Kontrakten);
- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung);
- f) Zeitpunkt der Ausführung (Datum und Zeit);
- g) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- h) Bezeichnung der Gegenpartei;
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- j) Trade Type: Kennzeichnung, welche die Meldung weiter spezifiziert (Anhang A).

2.3 Transaction Report

¹ Für meldepflichtige Abschlüsse in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen inländischen Effekten ist ein Transaction Report bei der Meldestelle abzusetzen. Dies gilt ferner für Abschlüsse in ausländischen Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind

- sofern der Abschluss an einem Schweizer Handelsplatz oder
- ausserhalb eines von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatzes erfolgt.²

² Ziffer 2.3 Absatz 1 (vorhergehend) gilt ebenfalls für meldepflichtige Abschlüsse in Derivaten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind.

³ Jede Auftragsweitergabe in an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten oder Derivaten, die aus an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind, die letztlich zu einem Abschluss führt, ist von jedem Meldepflichtigen in der Transaktionskette der Meldestelle mittels Transaction Report zu melden.

⁴ Der Transaction Report dient der Erfüllung regulatorischer Anforderungen und wird nicht publiziert.

2.4 Inhalt Transaction Reports

¹ Transaction Reports im Schweizer Format enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);

² Davon unberührt bleibt die Ausnahme in Anhang A Ziff. 1 Meldereglement.

- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (Attribute wie ISIN bzw. CFI); bei Derivaten zusätzlich die Bezeichnung der diesen zugrundeliegenden Basiswerte sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, namentlich die Klassifizierung des Derivats;
- d) Volumen der Ausführung (je nach Effekte in Nominal, Stücken oder Kontrakten);
- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung; bei Derivaten zusätzlich die weiteren wertbestimmenden Parameter, in Abhängigkeit von der Klassifizierung des Derivats, namentlich):
 - 1. die Angabe, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsoption handelt,
 - 2. den Ausübungspreis,
 - 3. den Preismultiplikator und
 - 4. das Verfalls- bzw. Ablaufdatum;
- f) Zeitpunkt der Ausführung resp. bei Auftragsweitergabe der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages (Datum und Zeit);
- g) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- h) Bezeichnung der Gegenpartei oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welchem der Auftrag weitergegeben wurde;
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- j) die Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welcher den Auftrag weitergegeben hat;
- k) Transaktionsidentifikationscode (Trade ID).

² Transaction Reports sind entweder vollständig gemäss Schweizer Format gemäss FINMA-Rundschreiben 2018/2 oder vollständig gemäss RTS 22 abzusetzen (nachfolgend in Ziff. 2.7.2 geregelt). Zur vollständigen Meldung gemäss Schweizer Format oder RTS 22 (nachfolgend in Ziff. 2.7.2 geregelt) gehört die Angabe des Transaktionsidentifikationscodes (Trade ID).

2.5 Registrierung

Meldepflichtige sind verpflichtet, sich bei der Meldestelle registrieren zu lassen, um Meldungen absetzen zu können. Sie erhalten eine Registrierungsnummer. Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG gelten als registriert.

2.6 Fristen für Meldungen

¹ Trade Reports sind während der Handelszeit innerhalb des folgenden Zeitraumes ab Zustandekommen des Abschlusses an die Meldestelle zu melden:

- a) Eine Minute für Aktien, Hinterlegungsscheine, Anrechte und Optionen;
- b) Drei Minuten für Anlagefonds, Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Structured Funds (ETSF), Exchange Traded Products (ETP), Sponsored Funds und Strukturierte Produkte;
- c) 15 Minuten für Anleihen.

² Trade Reports für Abschlüsse in Aktien und Hinterlegungsscheinen, welche im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt werden, sind spätestens innerhalb von 5 Minuten zu melden. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type „Derivative Hedge“ (Anhang A) zu kennzeichnen.

³ VWAP (Volume Weighted Average Price) Abschlüsse sind spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss mit dem tatsächlich erzielten VWAP und dem Trade Type «Special Price» (Anhang A) zu melden, falls es sich dabei um ein Festpreisgeschäft ausserhalb des Auftragsbuches handelt.

⁴ Abschlüsse zu einem künftigen Nettoinventarwert gelten als im Sinne von Absatz 1 zustande gekommen, sobald der dem Abschluss zugrundeliegende Nettoinventarwert bekannt ist. Die Abschlüsse sind mit dem Trade Type «NAV Trade» (Anhang A) zu melden.

⁵ Trade Reports für Abschlüsse ausserhalb der Handelszeit an SIX Swiss Exchange AG sind bis spätestens vor Handelseröffnung des dem Abschluss nachfolgenden Börsentages zu melden.

⁶ Transaction Reports sind bis spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Börsentages abzusetzen.

2.7 Meldefunktionalitäten

2.7.1 Ein- oder zweiseitige Trade Reports

¹ Meldepflichtige melden Abschlüsse mit Nicht-Meldepflichtigen als einseitigen Trade Report.

² Meldepflichtige melden Abschlüsse mit anderen Meldepflichtigen als zweiseitigen Trade Report.

2.7.2 Transaction Report Format

¹ Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Schweizer Format gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2018/2 (Rz. 27-30) und wie sie in den technischen Spezifikationen geregelt sind.

² Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Format der Europäischen Union, wie sie in den technischen Ausführungen (RTS 22) zu Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 648/2012 (MiFIR) spezifiziert sind.

2.8 Korrektur, Stornierung von Meldungen und Gegengeschäfte

2.8.1 Korrektur

¹ Der Meldepflichtige kann bei Trade Reports die Angabe, ob es sich um Eigen- oder Kundengeschäft handelt, korrigieren. Ein Trade Report kann nur einmal korrigiert werden. Die Korrektur muss bis spätestens um 22:00 Uhr (MEZ) des nachfolgenden Börsentages nach Zeitpunkt der Meldung erfolgen.

² Zur Korrektur eines Transaction Reports ist der entsprechende Transaction Report vom Meldepflichtigen zu löschen und der korrigierte Transaction Report erneut bei der Meldestelle abzusetzen. Die Korrektur muss bis spätestens um 22:00 Uhr (MEZ) des fünften Börsentages nach Absetzen des zu korrigierenden Transaction Reports erfolgen.

2.8.2 Stornierung

¹ Auf Antrag der am Trade Report beteiligten Parteien können Trade Reports storniert werden. Bei fehlerhaften Trade Reports (Abweichungen von Angaben gemäss Ziff. 1.1) sind die Meldepflichtigen verpflichtet, die Stornierung des Trade Reports zu tätigen oder zu beantragen.

² Die Stornierung muss bis spätestens am nachfolgenden Börsentag erfolgen.

³ Stornieren die Meldepflichtigen oder die Meldestelle eine Meldung, wird die Aufhebung publiziert.

2.8.3 Gegengeschäfte

Ein Meldepflichtiger kann ein Gegengeschäft tätigen. Beim Trade Report des Gegengeschäfts ist die Identifikation des Originalabschlusses anzugeben und mit Trade Type „Special Price“ zu kennzeichnen.

3 Verarbeitung von Meldungen

3.1 Publierte Informationen aus den Trade Reports

Aus einem gemeldeten Trade Report wird der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses umgehend veröffentlicht.

3.2 Verzögerte Publikation von Trade Reports

¹ Abschlüsse in Beteiligungsrechten, illiquiden Anleihen oder Abschlüsse in Anleihen mit grossen Volumen können auf Antrag des Meldepflichtigen verzögert publiziert werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur verzögerten Publikation gemäss Anhang B dieses Reglements.

4 Meldegebühren

¹ Die Meldestelle erhebt für die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen eine Meldegebühr.

² Die Meldestelle kann Gebühren für die Korrektur, Löschung, Stornierung und für Gegengeschäfte erheben.

³ Die anwendbaren Gebührensätze sind in der Gebührenordnung zum Meldereglement SIX Swiss Exchange AG festgelegt.

5 Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

5.1 Notsituationen

Der Meldepflichtige informiert die Meldestelle beim Vorliegen einer Notsituation (Ausfall des Melde- oder des Zugangssystems, höhere Gewalt) umgehend. Notsituationen entbinden grundsätzlich nicht von der Meldepflicht. Die Trade Reports nach Notsituationen sind zusätzlich mit dem Trade Type «Special Price» zu kennzeichnen.

5.2 Inspektionsrecht

Die Meldestelle hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, der die Inspektion durchführende Stelle Einsicht in Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Inspektion notwendig sind. Die Meldestelle kann die mit der Inspektion verbundenen Kosten dem Meldepflichtigen in Rechnung stellen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.

5.3 Änderung des Reglements

Die Meldestelle kann das Reglement mit der Bewilligung der FINMA abändern. Die Änderungen werden den Meldepflichtigen vor Inkrafttreten auf der Webseite von SIX Swiss Exchange AG mitgeteilt.

5.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Das Reglement untersteht Schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich, Schweiz.

² Das Reglement der Meldestelle existiert in einer deutschen, französischen und englischen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und englischen Fassung des Meldereglements ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

5.5 Inkrafttreten

Das von der Geschäftsleitung SIX Exchange Regulation AG am 26. Januar 2024 erlassene und von der FINMA am 15. April 2024 genehmigte Reglement der Meldestelle tritt am 10. Juni 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement der Meldestelle vom 26. September 2023.

Anhang A – Allgemeine Ergänzungen

1 Präzisierende Ausnahmen von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht ausgenommen sind Abschlüsse in Effekten, die an SIX Swiss Exchange AG im Handelssegment «Anleihen - Nicht CHF» (Internationale Anleihen) zum Handel zugelassen und nicht kotiert sind. Der Meldepflicht unterstehen hingegen Abschlüsse im Handelssegment «Anleihen - Nicht CHF», sofern die Emission der Anleihe durch eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder durch eine ausländische Zweigniederlassung bzw. Tochter-/Schwestergesellschaft einer solchen Gesellschaft erfolgt ist.

Ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen sind Auftragsweitergaben in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, soweit der daraus resultierende Abschluss an einem von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS, Organised Trading Facility/Systematic Internaliser) getätigt wird (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Rz. 24 und Art. 37 Abs. 4 lit. b FinfraV i.V.m. Art. 75 Abs. 4 lit. b FINIV).

Ferner sind Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes von der Meldepflicht ausgenommen (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Rz. 25, 1. Satz):

- a) Bei Abschlüssen im Ausland zwischen zwei Remote Membern eines Schweizer Handelsplatzes in ausländischen Effekten
 - ausserhalb eines Handelsplatzes; oder
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
 - an einem organisierten Handelssystem/systematischen Internalisierer (OHS, Organised Trading Facility/Systematic Internaliser);
- b) Bei Abschlüssen im Ausland zwischen einem Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes und einer meldepflichtigen Schweizer Gegenpartei in ausländischen Effekten (Schweizer Gegenpartei bleibt meldepflichtig)
 - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
 - an einem organisierten Handelssystem/systematischen Internalisierer (OHS, Organised Trading Facility/Systematic Internaliser).

2 Trade Types

Trade Types für Trade Reports:

- a) «Special Price» kennzeichnet eine Meldung, dessen Preis zum Zeitpunkt der Eingabe vom Marktpreis abweicht (VWAP, Portfolio-Trade, Gegengeschäft, Trade Reports nach Notsituationen etc.).
- b) «Deferred Publication» kennzeichnet eine Meldung, die von der Börse verzögert publiziert werden soll.
- c) «Off Exchange» kennzeichnet eine Meldung des Abschlusses, der nicht den Bestimmungen des Handelsreglements unterliegt.
- d) «Both Parties» kennzeichnet einen einseitigen Trade Report, der der Börse im Namen von beiden am Abschluss beteiligten Parteien gemeldet wird.
- e) „Derivative Hedge“ kennzeichnet eine Meldung für einen Abschluss, welcher im Zusammenhang mit einem delta-neutralen Sicherungsgeschäft hinsichtlich eines Derivatgeschäfts getätigt wurde.
- f) «NAV Trade» kennzeichnet eine Meldung für einen Abschluss, der mit einem Nettoinventarwert gemeldet wird, sobald dieser bekannt ist.

Anhang B – Verzögerte Publikation

1 Aktienmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs auf Antrag der Teilnehmer verzögert. Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuch;
- der Abschluss erfolgt zwischen einem Teilnehmer auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) und einem Kunden dieses Teilnehmers; und
- das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der entsprechenden Effekte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verzögerte Publikation als Funktion des DTU.

Durchschnittlicher Tagesumsatz (DTU) in CHF	Erforderliches Mindestvolumen des Abschlusses, welches für eine verzögerte Publikation qualifiziert	Zeitpunkt der Publikation nach der Transaktion
>100 Millionen	10'000'000	60 Minuten
	20'000'000	120 Minuten
	35'000'000	Am Ende des Handelstages
50–100 Millionen	7'000'000	60 Minuten
	15'000'000	120 Minuten
	25'000'000	Am Ende des Handelstages
25–50 Millionen	5'000'000	60 Minuten
	10'000'000	120 Minuten
	12'000'000	Am Ende des Handelstages
5–25 Millionen	2'500'000	60 Minuten
	4'000'000	120 Minuten
	5'000'000	Am Ende des Handelstages
1–5 Millionen	450'000	60 Minuten
	750'000	120 Minuten
	1'000'000	Am Ende des Handelstages
500'000–1 Million	75'000	60 Minuten
	150'000	120 Minuten
	225'000	Am Ende des Handelstages
100'000–500'000	30'000	60 Minuten
	80'000	120 Minuten
	120'000	Am Ende des Handelstages
50'000–100'000	15'000	60 Minuten
	30'000	120 Minuten
	50'000	Am Ende des Handelstages
< 50'000	7'500	60 Minuten
	15'000	120 Minuten
	25'000	Am Ende des nächsten Handelstages

Erfüllt ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs die Bestimmungen für die verzögerte Publikation am Ende des Handelstages und erfolgt die Abschlussmeldung nach 15:30 Uhr (MEZ), so verzögert die Börse die Publikation des Abschlusses bis 09:00 Uhr (MEZ) des nächsten Handelstages.

Die Börse publiziert den massgebenden DTU pro Effekte zusammen mit den Stammdaten und auf der Webseite der Börse: <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/statistics/yearly-reports.html>

2 Anleihenmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs auf Antrag der Teilnehmer verzögert.

2.1 Illiquide Effekten

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs; und
- b) für die Effekte besteht kein liquider Markt.

Es besteht für eine Effekte kein liquider Markt, wenn die nachfolgenden Kriterien nicht kumulativ erfüllt sind:

Durchschnittlicher Nominalwert der Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< CHF 100'000 resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.
Durchschnittliche Anzahl Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< 15
Durchschnittliche Anzahl Handelstage an denen gehandelt wurde während eines Kalenderjahres	< 80%
Emissionsgrösse während eines Kalenderjahres	<ol style="list-style-type: none"> a) für Staatsanleihen < CHF 1 Milliarde resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung; oder b) für andere Anleihen < CHF 500 Millionen resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.

Für neu ausgegebene Effekten, auf welchen keine Daten über drei Monate vorhanden sind, besteht kein liquider Markt, wenn die Emissionsgrösse für Staatsanleihen kleiner als CHF 1 Milliarde und für andere Anleihen kleiner als CHF 500 Millionen (resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung) ist.

Die Börse publiziert die Liquiditätsangabe pro Effekte zusammen mit den Stammdaten.

2.2 Liquide Effekten

2.2.1 Abschlüsse mit grossen Volumen eines systematischen Internalisierers (SSTI Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) der Abschluss erfolgt durch einen systematischen Internalisierer auf eigene Rechnung «Principal»; und
- d) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (SSTI Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen eines systematischen Internalisierers (SSTI Threshold) entspricht dem 80. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen eines systematischen Internalisierers (SSTI Threshold) pro Effekte in den Stammdaten.

2.2.2 Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Auftragsbuchs;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) entspricht dem 90. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) pro Effekte in den Stammdaten.